

Weisung 201812012 vom 20.12.2018 – Fachliche Weisungen zu Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen/Transfer-Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld und zum Verfahren

Laufende Nummer: 201812012

Geschäftszeichen: GR 22 - 75095 / 75101 / 75102 / 75110 / 75111 / 75165

Gültig ab: 20.12.2018

Gültig bis: 20.12.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- E-Mail-Info SGB III vom 24.06.2013 - Geschäftsanweisungen Kurzarbeitergeld (§§ 95 bis 111 und 133, 134 SGB III)
- Weisung 201712017 vom 20.12.2017 – Fachliche Weisungen zu Kurzarbeitergeld, Transferleistungen und Insolvenzgeld
- Weisung 201612017 vom 20.12.2016 – Weisungen zu Transferleistungen und zum Kug-Verfahren (mit Abkürzungsverzeichnis)
- Weisung 201603008 vom 21.03.2016 – Geschäftsanweisungen Kurzarbeitergeld (§§ 95 bis 111 und 133 SGB III)
- Durchführungsanweisungen Insg – 16. Ergänzungslieferung

Die bisherigen Geschäftsanweisungen zum Saison-Kurzarbeitergeld, zu den ergänzenden Leistungen und zur Baubetriebe-Verordnung (§§ 101, 102, 109 und 133 SGB III) und zum Insolvenzgeld (§§ 165 – 172 sowie § 175 SGB III inkl. Verfahren und Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten) wurden in das Format der fachlichen Weisungen überführt. Die fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld (§§ 95 - 100 SGB III) und die Weisungen zum Verfahren für Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, ergänzende Leistungen und Transferleistungen wurden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Mit den fachlichen Weisungen für das Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug) und den ergänzenden Leistungen sowie der Baubetriebe-Verordnung wurde die Überarbeitung der Weisungen fortgesetzt. Des Weiteren werden die fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld (Kug) und zum Verfahren auch nach Hinweisen der Praxis aktualisiert.

Die Durchführungsanweisungen Insolvenzgeld zu §§ 166 bis 172 SGB III und zum Verfahren wurden in 2018 überarbeitet und in fachliche Weisungen überführt. Erkannter Änderungsbedarf an den bereits veröffentlichten fachlichen Weisungen wurde ebenfalls eingearbeitet.

2. Auftrag und Ziel

Die fachlichen Weisungen wurden zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Operativen Services (Team Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Altersteilzeit) überarbeitet. Mit den neuen fachlichen Weisungen soll eine Vereinfachung, höhere Transparenz und damit verbesserte Handhabung in der täglichen Praxis erreicht werden.


Der Intranetauftritt wurde in Bezug auf die fachlichen Weisungen zum Themenblock Kurzarbeit/Saison-Kurzarbeitergeld/Transferleistungen geändert und mit dem Intranetauftritt zum Insolvenzgeld harmonisiert. Die fachlichen Weisungen sind jetzt unter einem direkten Auswahlpunkt unter der jeweiligen Leistung im Intranet aufrufbar.

2.1 S-Kug mit den ergänzenden Leistungen sowie der Baubetriebe-Verordnung

Die fachlichen Weisungen zum S-Kug enthalten aufgrund der kompletten Neufassung keine Änderungshistorie.

Für die Dokumentation des Prüfungsergebnisses zur Baubetriebe-Eigenschaft wird ab der Programmversion P91 in ZERBERUS eine überarbeitete Prüfungsniederschrift (Kug 318a) zur Verfügung gestellt. Für die Abgrenzung von Bauleistungen zur Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist ab der P91 der neue Vordruck Kug 318b in ZERBERUS abrufbar. Die neuen Vordrucke Kug 318a und Kug318b sind bereits im Intranet unter Arbeitshilfen eingestellt.

Die Ausführungen zu den einzelnen Tätigkeiten zu den §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung (BB-VO) wurden überarbeitet und sind in einer Arbeitshilfe zur Prüfung der Baubetriebe-Eigenschaft (Kug 318c) zusammengefasst. Diese Arbeitshilfe wird im Intranet bereitgestellt.



Die Prüfungsniederschrift der SOKA-BAU wird mit der neuen Prüfungsniederschrift Kug 318a harmonisiert. Die SOKA-BAU stellt zudem den Operativen Services (OS) über die Winterbeschäftigungsumlage (WBU) in Frankfurt eigene Prüfergebnisse zur Verfügung.

2.2 Kurzarbeitergeld

Die fachlichen Weisungen wurden neu formatiert. Aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis wurde die fachliche Weisung zum § 96 SGB III zum Thema „Qualifizierung während der Kurzarbeit“ konkretisiert. Alle weiteren Anpassungen können der Änderungshistorie entnommen werden.

2.3 Verfahren für Kug, S-Kug, ergänzende Leistungen, Transferleistungen

Die Weisungen wurden neu formatiert. Alle Anpassungen können der Änderungshistorie entnommen werden. Dazu gehören insbesondere

die Regelungen zur Ausschlussfrist, die konkretisiert wurden (s. Rn. 6.6)

die Verfahrenshinweise zur „Prüfung der Baubetriebeeigenschaft“ (s. Rn. 3.1 – 3.4) und der Hinweis zum Antrag über „e-Services Geldleistungen“ (s. Rn. 6.4).

2.4 Insolvenzgeld

2.4.1 Fachliche Weisungen Insolvenzgeld, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Die fachlichen Weisungen zum Insolvenzgeld stehen im Intranet zur Verfügung. Soweit bereits fachliche Weisungen existierten, wurde die Änderungshistorie ergänzt. Eine aktualisierte Urteilssammlung wird bei den Arbeitshilfen zum Insolvenzgeld ab 01.02.2019 zur Verfügung gestellt.

Im Anschluss an die Sofortweisung vom 10.08.2018 – Az.: 75169.1 / 75165 / 1204 – „Insolvenzgeld Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen“ ist die Aufschreibung aller geprüften potentiellen Fälle eines Schadensersatzes nach § 826 BGB bis 31.12.2019 fortzuführen. Die Fortführung ist erforderlich, damit im Bedarfsfall einer erneuten Abfrage eine aktuelle Dokumentation der Fälle vorliegt.

2.4.2 Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten

In einem eigenen Teil der fachlichen Weisungen zum Insolvenzgeld wurde die Geltendmachung von übergegangenen Arbeitsentgeltansprüchen aufgrund gleichwohl gewährtem Arbeitslosengeld als Masseverbindlichkeit in eröffneten

Insolvenzverfahren neu gefasst. Im Vergleich zu den bisherigen Durchführungsanweisungen haben sich zwei wesentliche Änderungen ergeben.

Zur Vermeidung von Einnahmeverlusten durch Masseunzulänglichkeit sowie verspäteter Gutschriften der Anspruchsdauer, sind Masseverbindlichkeiten nicht mehr mit der Mahnsperre „Mitteilung Fachbereich“ zum Soll zu stellen. Damit soll der Tendenz vieler Insolvenzverwalter entgegengewirkt werden, die derzeit andere gleichrangige Masseverbindlichkeiten (z.B. Lieferanten, nicht gekündigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) bedienen, die BA aber auf das Ende des Insolvenzverfahrens verweisen.

Nach der bisherigen Durchführungsanweisung 10 zum Verfahren Insolvenzgeld oblag die Gesamtkoordination der Verfolgung von Masseverbindlichkeiten bei den KIA-Teams. Die Zusammenarbeit zwischen den KIA-Teams und den AlgPlus-Teams war in einer Dienstanweisung des OS zu regeln.

Die Zuständigkeit für die Geltendmachung und Bezifferung wird nunmehr bundesweit einheitlich den KIA-Teams für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen. Dies umfasst auch die eigene Ermittlung des gleichwohl gewährten Arbeitslosengeldes in COLIBRI. Die entsprechenden Dienstanweisungen der OS treten damit hinsichtlich der Zuständigkeit für die Geltendmachung von übergegangenen Arbeitsentgeltansprüchen aufgrund gleichwohl gewährtem Arbeitslosengeld als Masseverbindlichkeit in eröffneten Insolvenzverfahren außer Kraft. Anfragen an die AlgPlus-Teams zur Höhe des Anspruchsübergangs sind in Zweifelsfällen weiterhin zulässig.

Durch die bisher unterschiedlichen Verfahren kam es bei der OS-übergreifenden Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten zu Friktionen. Die einheitliche Regelung führt nun zu klaren Zuständigkeiten. Damit soll auch das Verfahren der Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten beschleunigt werden.

Zusätzlich ist für das Jahr 2020 eine technische Unterstützung der Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten im IT-Verfahren ZERBERUS geplant. Bis dahin steht ab 01.02.2019 ein Excel-Tool bei den Arbeitshilfen zum Insolvenzgeld im Intranet zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services

- passen ihre Dienstanweisungen entsprechend der geänderten Zuständigkeit nach Ziffer 2.4.2 Absatz 4 an.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift